

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Mytilus - Verein zur Erhaltung und Nutzung eines historischen Segelschiffes für Pfadfindergruppen e.V.“ und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Hamburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Jugendhilfe, insbesondere von Jugendgruppen der bündischen Jugend und der Pfadfinderbewegung im nationalen und internationalen Bereich in ihrer jugendpflegerischen und jugenderzieherischen Aufgabe. Zweck des Vereins ist ferner die Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Gruppen von Kindern und Jugendlichen sowie die sonstige Bildungsarbeit im Sinne der pädagogischen Konzeption.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Unterhalt und Betrieb eines historischen Segelschiffes. Dieses Schiff soll von Mitgliedern des Vereins und entsprechend interessierten Jugendgruppen, insbesondere der bündischen Jugend und der Pfadfinderbewegung, für Segeltouren genutzt werden. Weiter soll das Interesse an der kulturhistorischen Bedeutung der segelnden Küstenfahrt geweckt werden. Die Inhalte der Ausbildung und der Zielsetzung werden im Einzelnen durch eine pädagogische Konzeption definiert.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, denen in Ausübung ihrer durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben Kosten (z.B. Reisekosten) entstehen, haben Anspruch auf Erstattung derselben.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.
3. Über Anträge zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, diese Entscheidung anzufechten und die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anzurufen.
4. Natürliche Personen, die mindestens ein Kalenderjahr förderndes Mitglied waren, können die Umwandlung ihrer Mitgliedschaft – vom fördernden Mitglied zum ordentlichen Mitglied – beantragen. Über die Umwandlung entscheidet der Vorstand. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, diese Entscheidung anzufechten und die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anzurufen. Eine Umwandlung von einer ordentlichen in eine fördernde Mitgliedschaft durch das Mitglied ist jederzeit möglich und bedarf einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand.
5. Ordentliche Mitglieder sind ferner die Gründungsmitglieder.
6. Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet oder mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betroffene Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich Einspruch

## **Satzungsänderung entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 27.09.2020**

erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Schiffsführungsrat und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem\*der 1. Vorsitzenden, dem\*der 2. Vorsitzenden, dem\*der Kassenwart\*in und bis zu drei weitere Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen die unterschiedlichen Funktionen und Interessenlagen im Verein berücksichtigt werden. Der\*die Sprecher\*in des Schiffsführungsrats nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Vertretung kann nur von dem\*der 1. Vorsitzenden, von dem\*der 2. Vorsitzenden oder von dem\*der Kassenwart\*in wahrgenommen werden.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung jederzeit konstruktiv abgewählt werden.
4. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen einvernehmlich.
5. Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
6. Vor der Ernennung von Skipper\*innen (Schiffsführer\*innen) und Wachführer\*innen ist der Schiffsführungsrat anzuhören. Eine Abberufung kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen, bedarf jedoch der nachträglichen Zustimmung durch den Schiffsführungsrat. Sollte diese verweigert werden, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Ihre Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand so oft die Arbeit es erfordert, wenigstens jedoch einmal jährlich einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt.
5. Die Einberufung nimmt in der Regel der\*die 1. Vorsitzende, in Ausnahmefällen ein anderes Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich vor. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so beruft der\*die 1. Vorsitzende entsprechend Absatz 5 eine neue Mitgliederversammlung ein, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Ein zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung beauftragtes Mitglied führt den Vorsitz. Ebenfalls zu Beginn wird ein\*e Schriftführer\*in durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem\*der Schriftführer\*in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
8. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine schriftliche Stimmabgabe wie auch eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind gemäß Absatz 5 und 6 zu laden.
11. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks
  - Wahl und Entlastung des Vorstands
  - Wahl zweier Kassenprüfer\*innen
  - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresabrechnung

## **Satzungsänderung entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 27.09.2020**

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Entscheidung über Einsprüche in Aufnahme- und Ausschlussverfahren
  - Entscheidungen über Einsprüche bei der Abberufung von Skipper\*innen und Wachführer\*innen
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption.
  - Beschlussfassung zu den Kriterien für Skipper\*innen, Wachführer\*innen und Bootsleute
  - Beschlussfassung zu den Törnbedingungen inkl. Törnbeiträgen
12. Folgende Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten:
- Satzungsänderungen: 3/4-Mehrheit
  - Auflösung des Vereins: 4/5-Mehrheit
  - Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption: 3/4-Mehrheit
  - Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern im Falle eines Einspruchs: 3/4-Mehrheit.

### **§ 8 Schiffsführungsrat**

1. Der Schiffsführungsrat besteht aus allen vom Vorstand ernannten Skipper\*innen und dem Vorstand.
2. Seine Aufgabe sind insbesondere:
  - Mitarbeit an der Ausbildung von Skipper\*innen, Wachführer\*innen und Bootsleuten
  - Weiterentwicklung der Kriterien für Skipper\*innen, Wachführer\*innen und Bootsleute
  - Mitarbeit an Sicherheitsstandards und deren Umsetzung
  - Erörterung von Vorfällen (Unglücke und Schäden)
  - Erarbeitung von Empfehlungen an die Mitgliederversammlung als Konsequenz aus den Vorfällen
  - Empfehlungen zur Ernennung von neuen Skipper\*innen und Wachführer\*innen. Der Schiffsführungsrat hat das alleinige Vorschlagsrecht.
3. Der Schiffsführungsrat tagt in der Regel vier Mal jährlich. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstands eine\*n Sprecher\*in, der\*die zu den Sitzungen einlädt, sie leitet und die Protokollierung der Sitzungsergebnisse sicherstellt. Das Protokoll ist dem Schiffsführungsrat und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
4. Bei Themen, die ein Mitglied des Schiffsführungsrats betreffen, nimmt dieses für die Dauer der entsprechenden Erörterung – soweit es von mindestens einem der übrigen Mitglieder so gewünscht wird – an der Sitzung nicht teil.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Pfadfinderbund Nord e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gründungssatzung vom 13.03.1983

1. Satzungsänderung (§ 4) am 18.04.1986
2. Satzungsänderung (§ 2, § 6) am 05.02.1994
3. Satzungsänderung (§ 6, § 8f) am 27.2.2000
4. Satzungsänderung (§ 4, 6, 7 und 8) am 07.03.2004
5. Satzungsänderung (§ 2) am 07.11.2004
6. Satzungsänderung (§ 2, 4, 7, 9) am 18.03.2012
7. Satzungsänderung (§ 1, 2, 3, 6, 7, 8) am 27.09.2020